



Weitra, am 20.05.2026

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund der mit Bescheid vom 20.05.2026, Kennzeichen §90/12/2023, bewilligten Arbeiten auf oder neben der Straße, KG Weitra, öffentliches Gut Grundstück Nr. 3238/2 Zufahrt Parkplatz Torhaus und 3694/2 Sparkasseplatz 160, 3970 Weitra. Art der Arbeiten: Kanalsanierungsarbeiten Inliner-Sanierung, Sperre Zufahrt Parkplatz und halbseitige Verkehrssperre.

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a, § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 Abs. 1 lit. b und § 94 d Z. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen, folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen, im Zeitraum vom

02.06.2026 bis 11.06.2026

verordnet:

1. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die **Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten** („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 z 5 StVO)
2. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
 - Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 StVO schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt).
 - Fußgänger den gegenüberliegenden Gehweg/Fahrbahnrand zu benützen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 StVO links / rechts bzw. mit dem Zusatz „Fußgänger“).
3. Eine auf Handzeichen beruhende Verkehrsregelung haben alle Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§§ 36, 37 bzw. 41 StVO 1960).
4. „**Fahrverbot**“ (§52/1 StVO 1960) Beginn Schubertstraße 163, Grundstücksnummer 3238/2, KG Weitra, Zufahrtsstraße zum Parkplatz P1, Kreuzungsbereich. Die Sperrpunkte sind zusätzlich durch Scherengitter zu unterstützen, um eine rechtswidrige Einfahrt zu verhindern.

Hinweis:

Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisen schwarzen Pfeil anzuzeigen.



Der Bürgermeister
Patrick Layr

Angeschlagen am 01.06.2026
Abgenommen am 12.06.2026

